

Beschlüsse der 11. Sitzung der LfM-Medienkommission

Die 11. Sitzung der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) hat am 19. Februar 2016 stattgefunden. Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:



1. Beteiligung der LfM an der Film- und Medienstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH

Die Medienkommission bittet den Direktor um Erstellung einer Vorlage für die März-Sitzung, mit der er ermächtigt werden soll, Verhandlungen über den Verkauf der Gesellschaftsanteile an der Film- und Medienstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH zu führen.

2. Änderung des Namens und der Satzung der Stiftung Vielfalt und Partizipation gGmbH

Die Medienkommission beschließt die von der Stiftung Vielfalt und Partizipation gGmbH beabsichtigte Änderung des Namens sowie der Satzung und bittet den Direktor, auf dieser Basis die weiter notwendigen Schritte zu unternehmen.

3. Ausschreibung der Übertragungskapazität Pulheim 97,2 MHz

Die Medienkommission der Landesanstalt für Medien beschließt, die Übertragungskapazität Pulheim 97,2 MHz für die Versorgung mit Rundfunkprogrammen unter Berücksichtigung landesweiter, regionaler und lokaler Belange gem. § 14 Abs. 1 Nr. 4 LMG NRW zu verwenden. Der Direktor wird gebeten, die Übertragungskapazität entsprechend auszuschreiben.

4. Beanstandungsverfahren nach § 118 LMG NRW

- 4.1 Verstöße gegen § 45 Abs. 1 RStV i. V. m. § 38 Abs. 1 LMG NRW im Programm der NRW.TV GmbH & Co.KG (Dauer der Werbung)

Die Medienkommission beschließt, dass die Überschreitung der zulässigen Dauer für Werbe- und Teleshoppingspots pro Stunde im Programm der NRW.TV GmbH & Co.KG Verstöße gegen § 45 Abs. 1 RStV i.V.m. 38 Abs. 1 LMG darstellen. Die NRW.TV GmbH & Co.KG wird angewiesen, diese Verstöße künftig zu unterlassen.

- 4.2 Verstöße gegen § 7 Abs. 5 RStV i. V. m. § 38 Abs. 1 LMG NRW im Programm der NRW.TV GmbH & Co.KG (fehlende Ankündigung als Dauerwerbesendung)

Die Medienkommission beschließt, dass die fehlende Ankündigung von Sendungen als Dauerwerbesendung im Programm der NRW.TV GmbH & Co.KG Verstöße gegen § 7 Abs. 5 RStV i.V.m. § 38 Abs. 1 LMG darstellen. Die NRW.TV GmbH & Co.KG wird angewiesen, diese Verstöße künftig zu unterlassen.

- 4.3 Verstöße gegen § 7 Abs. 5 RStV i. V. m. § 38 Abs. 1 LMG NRW im Programm der NRW.TV GmbH & Co.KG (fehlende Kennzeichnung von Dauerwerbe-/Teleshoppingsendungen)

Die Medienkommission beschließt, dass die fehlende Kennzeichnung von Dauerwerbe-/Teleshoppingsendungen im Programm der NRW.TV GmbH & Co.KG Verstöße gegen § 7 Abs. 5 RStV i.V.m. § 38 Abs. 1 LMG darstellen. Die NRW.TV GmbH & Co.KG wird angewiesen, diese Verstöße künftig zu unterlassen.

- 4.4 Verstoß gegen § 8 Abs. 1 RStV i. V. m. § 38 Abs. 1 LMG NRW im Programm der NRW.TV GmbH & Co.KG (Sponsorhinweise)

Die Medienkommission beschließt, dass die Hinweise auf Sponsorsendungen im Programm der NRW.TV GmbH & Co.KG am 26. und 31.10.2015 Verstöße gegen § 8 Abs. 1 RStV i.V.m. § 38 Abs. 1 LMG darstellen. Die NRW.TV GmbH & Co.KG wird angewiesen, diese Verstöße künftig zu unterlassen.

- 4.5 Verstöße gegen § 7 Abs. 5 RStV i. V. m. § 38 Abs. 1 LMG NRW im Programm der NRW.TV GmbH & Co.KG (fehlende Kennzeichnung als Dauerwerbesendung)

Die Medienkommission beschließt, dass die fehlende Kennzeichnung von Sendungen als Dauerwerbesendung im Programm der NRW.TV GmbH & Co.KG am 26., 28. und 31.10.2015 in der Zeit zwischen 00:30 Uhr und 05:10 Uhr Verstöße gegen § 7 Abs. 5 RStV i.V.m. § 38 Abs. 1 LMG darstellen. Die NRW.TV GmbH & Co.KG wird angewiesen, diese Verstöße künftig zu unterlassen.

4.6 Verstöße gegen § 7 Abs. 3 RStV i. V. m. § 38 Abs. 1 LMG NRW im Programm der NRW.TV GmbH & Co.KG (Kennzeichnungspflichten)

Die Medienkommission beschließt, dass die fehlenden Kennzeichnungen von Werbung und Teleshopping im Programm der NRW.TV GmbH & Co.KG zu den in der Vorlage unter Ziffer 1 genannten Zeiten Verstöße gegen § 7 Abs. 3 RStV i.V.m. 38 Abs. 1 LMG darstellen. Die NRW.TV GmbH & Co.KG wird angewiesen, diese Verstöße künftig zu unterlassen.

5. Meinungsverschiedenheit zwischen den an den Bürgermedien Beteiligten; Ablehnung eines Bürgerfunkbeitrags durch die Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk im Kreis Soest e. V.

Es wird gem. § 40 Abs. 7 LMG NRW festgestellt, dass die Ablehnung der zum 06.09.2015 seitens der Bürgerfunkgruppe Internationaler Freundeskreis Soest eingereichten Bürgerfunksendung „Bürgerradio International“ unzulässig war. Der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Soest e. V. wird aufgegeben, den Beitrag gem. § 4 Abs. 6 Nutzungssatzung Bürgerfunk abweichend von der Reihenfolge des Eingangs der Sendeanmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszustrahlen

6. Bekanntgabe zur Förderung von Projekten und Schulungen im Bürgerfunk

Die Bekanntgabe zur Förderung von Projekten und Schulungen im Bürgerfunk soll veröffentlicht werden. Für die Förderung im Zeitraum 11. Juli 2016 bis 31. Januar 2017 werden insgesamt 400.000,00 € bereitgestellt.

7. Bekanntgabe zur Förderung von Lern- und Lehrredaktionen im Bürgerfernsehen (2016 und 2017)

Die Medienkommission beschließt die vorliegende Bekanntgabe zur Förderung von Lern- und Lehrredaktionen (in 2016 und 2017).

8. Fortbildungskonzept für Mitglieder der Medienkommission der LfM

Die Medienkommission beschließt das Konzept zur Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung (veröffentlicht gem. § 98 Abs. 3 LMG NRW):

Hermann-Josef Arentz, Kathrin Biegner, Andreas Bartsch, Ufuk Çakir, Carsten Dicks, Claudia Droste-Deselaers, Gitta Edelmann, Kirsten Eink, Stefan Engstfeld, Caroline Frank, Dr. Christoph Hantel, Marlis Herterich, Matthias Hornschuh, Jürgen Jentsch, Ulrike Kaiser, Sabine Kelm-Schmidt, Matthias Kerkhoff, Dr. Christine Ketzer, Volker König, Markus Lahrmann, Ulrich Lota, Roland Mecklenburg, Jürgen Mickley, Udo Milbret, Thomas Nüchel, Manfred Peppekus, Rainer Polke, Ernst-Wilhelm Rahe, Zwi Hermann Rappoport, Michael Rubinstein, Engin Sakal, Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, Daniel Schwerd, Gertrud Servos, Dr. Iris van Eik, Horst Vöge, Dr. Frank Wackers, Claudia Walther